AMTSBLATT

für die Gemeinde Südlohn

28. Jahrgang | Südlohn, 30.10.2023 | Nummer 12

Inhalt: **Seite:**

I. Bekanntmachung:

1. Teilaufhebung der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 16 „Burloer Straße Ost" im Ortsteil Oeding 2-3

2. 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 30 „Gewerbegebiet Trimbach" im Ortsteil Südlohn 4-5

3. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Südlohn 6-14

II. Mitteilungen:

1. Abfallkalender für das Jahr 2023 15

Herausgeber:	DER BÜRGERMEISTER DER GEMEINDE SÜDLOHN Winterswyker Straße 1, 46354 Südlohn
Öffnungszeiten:	Mo. – Fr.: 08:30 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr; Fr.: 08:30 bis 12:30 Uhr
Vertrieb:	Laufender Bezug ist nur im Jahresabonnement gegen eine Bezugsgebühr von 26,00 € incl. Zustellgebühren möglich. Bestellungen sind an die Gemeinde Südlohn zu richten. Im Internet unter https://www.suedlohn.de (Rathaus & Politik, Öffentliche Bekanntmachungen, - Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde bzw. - Amtsblatt 2023-) abgerufen werden.

B e k a n n t m a c h u n g

Teilaufhebung der 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 16 "Burloer Straße Ost" im Ortsteil Oeding
Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Südlohn hat in seiner Sitzung am 25.10.2023 die Teilaufhebung der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 16 "Burloer Straße Ost" im Ortsteil Oeding gem. § 10 I BauGB als Satzung beschlossen.
Die Teilaufhebung der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 16 "Burloer Straße Ost" im Ortsteil Oeding wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 215 BauGB bezüglich der Fristen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln in der Abwägung hingewiesen. Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gleichzeitig wird auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen gem. § 44 BauGB hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die oben bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S.666, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25.03.2022 (GV. NRW. 2022 S. 412), in der derzeit gültigen Fassung, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
a. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
b. der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die Teilaufhebung der 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 16 "Burloer Straße Ost" im Ortsteil Oeding der Gemeinde Südlohn mit Begründung liegt ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Südlohn, - OT Oeding -, Zimmer 1.07, Winterswyker Straße 1, 46354 Südlohn, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Der Bebauungsplan tritt gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Übersichtsplan, o. M.

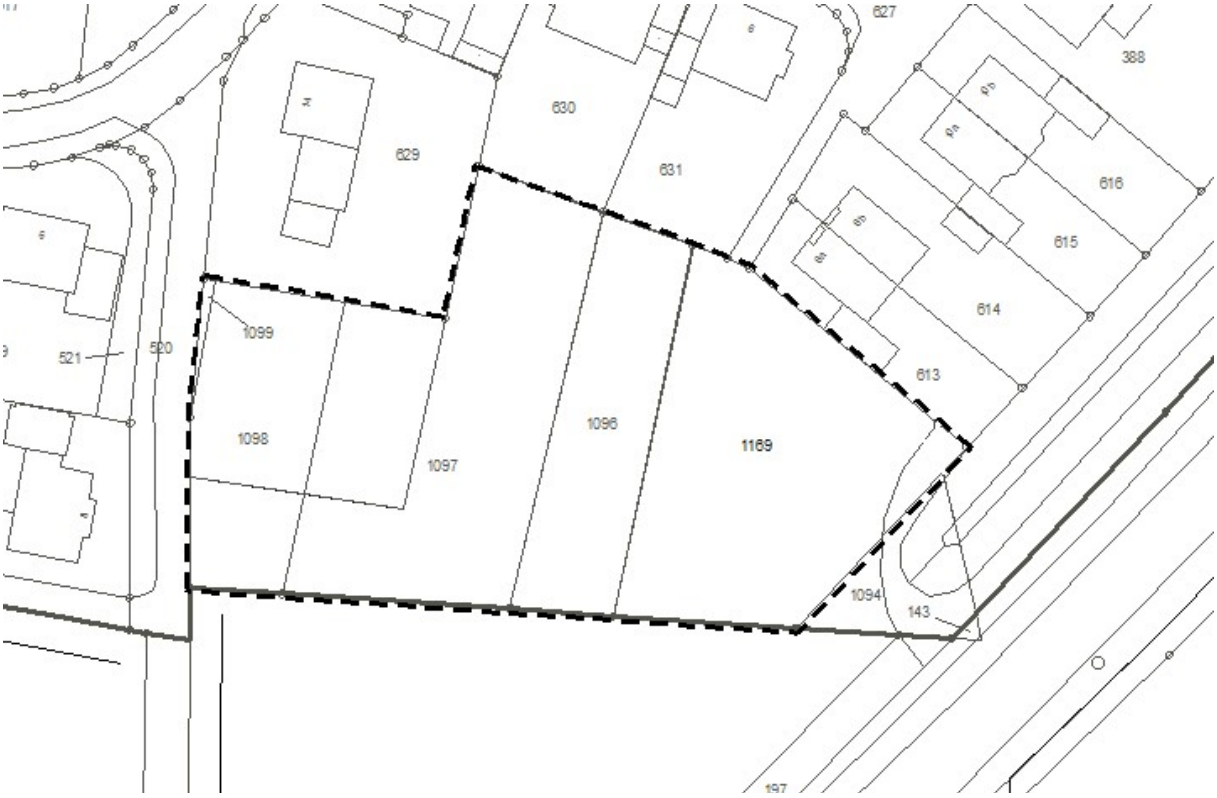

Südlohn, 30.10.2023

Werner Stödtke
Bürgermeister

B e k a n n t m a c h u n g

5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 30 "Gewerbegebiet Trimbach" im Ortsteil Südlohn
Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Südlohn hat in seiner Sitzung am 25.10.2023 die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 30 "Gewerbegebiet Trimbach" im Ortsteil Südlohn gem. § 10 I BauGB als Satzung beschlossen.
Die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 30 "Gewerbegebiet Trimbach" im Ortsteil Südlohn wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 215 BauGB bezüglich der Fristen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln in der Abwägung hingewiesen. Unbeachtlich werden

4. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
5. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
6. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gleichzeitig wird auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen gem. § 44 BauGB hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die oben bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S.666, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25.03.2022 (GV. NRW. 2022 S. 412), in der derzeit gültigen Fassung, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

c. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
d. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
e. der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 30 "Gewerbegebiet Trimbach" im Ortsteil Südlohn der Gemeinde Südlohn mit Begründung liegt ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Südlohn, - OT Oeding -, Zimmer 1.07, Winterswyker Straße 1, 46354 Südlohn, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Der Bebauungsplan tritt gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Übersichtsplan, o. M.

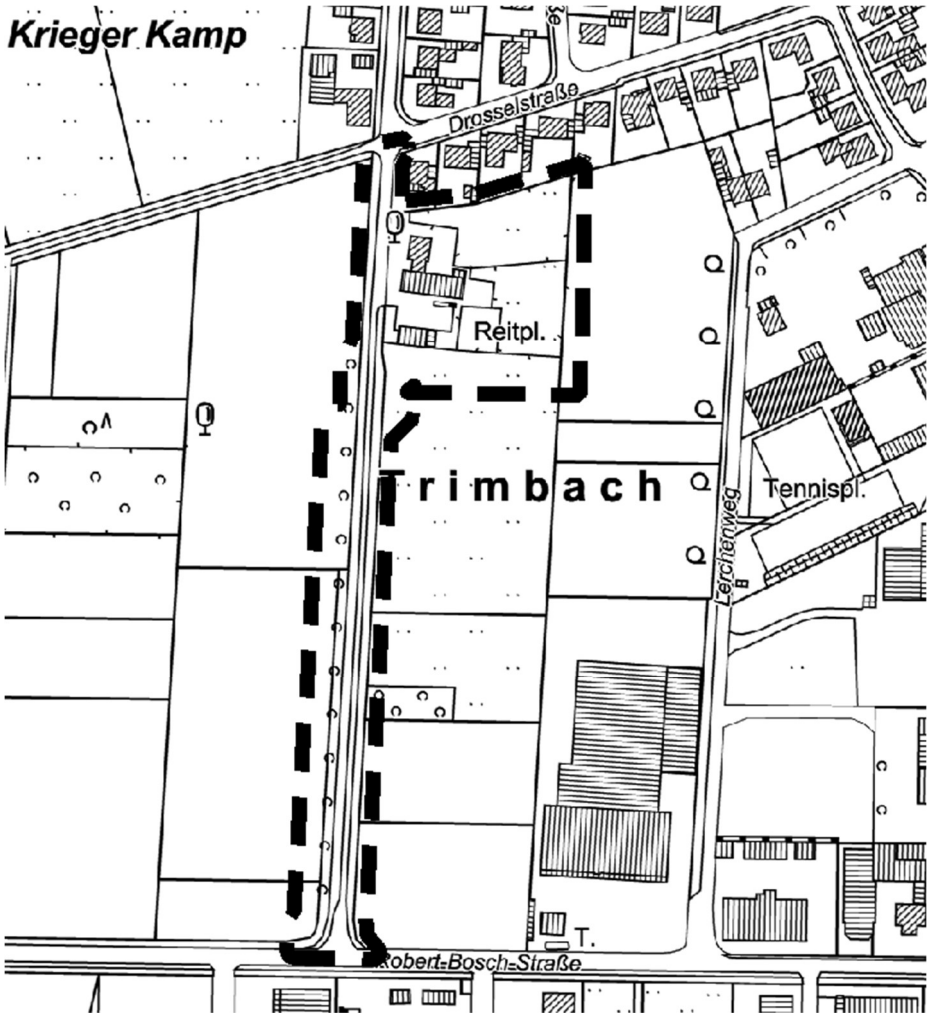

Südlohn, 30.10.2023

Werner Stödtke
Bürgermeister

B e k a n n t m a c h u n g

Hauptsatzung

der Gemeinde Südlohn

Inhaltsübersicht

Präambel

§ 1 Name, Bezeichnung, Gebiet
§ 2 Wappen, Flagge, Siegel
§ 3 Gleichstellung von Frau und Mann
§ 4 Bildaufnahmen / Film- und Tonaufnahmen in Sitzungen des Rates
§ 5 Digitale und hybride Durchführung von Sitzungen in besonderen Ausnahmefällen
§ 6 Hybride Durchführung von Ausschusssitzungen
§ 7 Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner
§ 8 Anregungen und Beschwerden
§ 9 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder
§ 10 Dringlichkeitsentscheidungen
§ 11 Ausschüsse
§ 12 Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfallersatz
§ 13 Genehmigung von Rechtsgeschäften
§ 14 Bürgermeister
§ 15 Öffentliche Bekanntmachungen
§ 16 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen
§ 17 Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Gemeinde Südlohn am 25.10.2023 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates - betreffend der Regelung des § 11 Abs. 5 mit der erforderlichen zwei Drittel Mehrheit - die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1
Name, Bezeichnung, Gebiet

(1) Durch den Gebietsänderungsvertrag vom 5. Februar 1969, der aufgrund des Gesetzes zur Neugliederung von Gemeinden des Landkreises Ahaus vom 24. Juni 1969 (GV.NW.1969 S. 336) am 1. Juli 1969 in Kraft trat, haben sich die bisherigen amtsangehörigen Gemeinden Südlohn und Oeding zu einer neuen amtsfreien Gemeinde mit dem Namen "Südlohn" zusammengeschlossen.

(2) Das Gemeindegebiet umfasst 4.545 ha. Es besteht aus den Ortsteilen Südlohn und Oeding. Nach Gültig werden des Gebietsänderungs-vertrages mit der Stadt Borken vom 25.06.2020 umfasst das Gemeindegebiet 4.518,1 ha. Es besteht aus den Ortsteilen Südlohn und Oeding.

(3) Die bisherige Gemeinde Oeding führt ihren Namen als Ortsnamen weiter.

§ 2
Wappen, Dienstsiegel, Banner, Hißflagge

(1) Der Gemeinde Südlohn ist mit Urkunde des Regierungspräsidenten Münster vom 15. Januar 1971 das Recht zur Führung eines Wappens, eines Dienstsiegels, eines Banners und einer Hißflagge verliehen worden.

(2) Die Gemeinde führt folgendes Wappen:
Von Silber (Weiß) zu Rot schräglinks geteilt, oben ein aufrechtes dreiblättriges grünes Kleeblatt; unten ein aus dem Schildrand wachsender silberner (weißer) Turm mit Kegeldach und über einem Zinnenfries ausladenden Obergeschoß. Von den sechs schwarzen Fenstern sind vier paarweise über dem Fries, zwei pfahlweise (heraldisch) rechts darunter angeordnet.

(3) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel mit dem Gemeindewappen; der Abdruck unter dieser Satzung stellt Form und Größe des Dienstsiegels dar.

(4) Die Gemeinde führt ein Banner mit dem Gemeindewappen. Das Banner ist in drei Bahnen im Verhältnis 1:3:1 von Rot zu Weiß zu Rot längsgestreift und zeigt das Gemeindewappen in der Mitte der oberen Hälfte der weißen Bahn.

(5) Die Gemeinde führt eine Hißflagge mit dem Gemeindewappen. Die Hißflagge ist in drei Bahnen im Verhältnis 1:3:1 von Rot zu Weiß zu Rot längsgestreift und zeigt in der Mitte der weißen Bahn das Gemeindewappen im Schild.

§ 3
Gleichstellung von Frau und Mann

(1) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin bestellt eine ehrenamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.

(2) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin bestellt eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18, 19 Abs. 1 LGG.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind ins-besondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche; die Gleichstellungsbeauftragte wirkt insbesondere bei der Aufstellung und Änderung des Gleichstellungsplans sowie bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Gleichstellungsplans mit.

(4) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 3 rechtzeitig und umfassend.

(5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstands, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen.

Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist der Bürgermeister/die Bürgermeisterin vorab zu informieren.

Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin bzw. bei Ausschusssitzungen dem/der Ausschussvorsitzenden.

(6) Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs in Frage stehen.

(7) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister/die Bürgermeisterin den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen

§ 4
Bildaufnahmen / Film- und Tonaufnahmen in Sitzungen des Rates

(1) In öffentlichen Sitzungen sind Bildaufnahmen zulässig, wenn sie die Ordnung der Sitzung nicht gefährden. Dieses Recht umfasst nicht die Anfertigung von Bildaufnahmen von Zuhörern/Zuhörerinnen oder Verwaltungsbediensteten mit Ausnahme der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters und des allgemeinen Vertreters/der allgemeinen Vertreterin.

(2) Über das Vorliegen einer Gefährdung der Ordnung der Sitzung entscheidet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin oder seine/ihre Vertretung bei der Sitzungsleitung.

Eine Gefährdung der Ordnung der Sitzung liegt insbesondere vor, wenn
- durch die Anfertigung von Bildaufnahmen Ratsmitglieder, Zuhörer/Zuhörerinnen oder Verwaltungsbedienstete nicht nur unwesentlich gestört werden (z.B. Geräusche, Blitzlichteinsatz),
- durch die Anfertigung von Bildaufnahmen die Würde des Plenums bei besonderen Anlässen beeinträchtigt wird (z.B. bei Gedenkminuten) oder
- durch die Anfertigung von Bildaufnahmen die Persönlichkeitsrechte der abgebildeten Personen in erheblicher Weise betroffen werden (z.B. verdeckte Bildaufnahmen, Bildaufnahmen in besonders emotionalisierten Situationen).

(3) Film- und Tonaufnahmen von Ratssitzungen oder Teilen von Ratssitzungen durch Vertretungen des Rundfunks können durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin im Einzelfall zugelassen werden, wenn ein besonderes öffentliches Interesse hierfür besteht. Im Zweifel entscheidet der Rat mit der Mehrheit seiner Stimmen.

(4) Die Regelungen finden auf Sitzungen der Ausschüsse entsprechende Anwendung.

§ 5
Digitale und hybride Durchführung von Sitzungen in besonderen Ausnahmefällen

(1) In besonderen Ausnahmefällen wie Katastrophen, einer epidemischen Lage oder anderen außergewöhnlichen Notsituationen kann die Durchführung von Sitzungen des Rates und der Ausschüsse in digitaler Form erfolgen (digitale Sitzung), sofern die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind (§ 47a Abs. 1 GO NRW).

(2) Der Rat stellt das Vorliegen eines Ausnahmefalles nach § 47a Abs. 1 GO NRW mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder fest und entscheidet zugleich darüber, ob infolgedessen digitale oder hybride Sitzungen durchgeführt werden. In dem Beschluss ist festzulegen, für welchen Zeitraum Sitzungen in digitaler oder hybrider Form durchgeführt werden (längstens für einen Zeitraum von zwei Monaten) und ob die Durchführung in digitaler oder hybrider Form für den Rat und die Ausschüsse gelten soll. Die Beschlussfassung kann in einer Sitzung des Rates, durch Stimmabgabe im Umlaufverfahren oder in geeigneter elektronischer Form, die die Textform wahrt, erfolgen. Die Beschlussfassung soll so rechtzeitig erfolgen, dass die Frist des § 47 Abs. 2 GO NRW gewahrt werden kann. Die Verlängerung ist bei einem weiteren Andauern des besonderen Ausnahmefalles möglich. Für den Beschluss über eine Verlängerung gelten die vorgenannten Sätze entsprechend.

(3) Die Aufhebung eines Beschlusses nach Absatz 2 ist im Rat mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Rates zulässig.

§ 6
Hybride Durchführung von Ausschusssitzungen

(1) Ausschüsse des Rates dürfen auch außerhalb der besonderen Ausnahmefälle nach § 47a GO NRW hybride Sitzungen durchführen. Dies gilt nicht für die Pflichtausschüsse nach § 59 GO NRW sowie nicht für den Wahlprüfungsausschuss.

(2) Den jeweiligen Ausschüssen bleibt die Entscheidung über eine Durchführung hybrider Sitzungen vorbehalten. Der Beschluss darüber, ob eine Sitzung des Ausschusses als hybride Sitzung durchgeführt werden soll, ist mit einfacher Mehrheit zu fassen. Die Beschlussfassung soll so rechtzeitig erfolgen, dass die Frist des § 47 Abs. 2 GO NRW gewahrt werden kann. Der Beschluss kann frühestens mit Wirkung für die jeweils nächste Ausschusssitzung erfolgen. Jeder Ausschuss im Sinne des Absatzes 1 kann einen Vorratsbeschluss darüber treffen, ob die weiteren Sitzungen des Ausschusses in der jeweiligen Wahlperiode als hybride Sitzungen durchgeführt werden. Der Ausschuss kann einen nach Satz 5 getroffenen Vorratsbeschluss mit einfacher Mehrheit für einzelne Ausschusssitzungen oder insgesamt mit Wirkung frühestens für die nächste Ausschusssitzung wieder aufheben.

§ 7
Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner

(1) Der Rat hat die Einwohnerinnen und Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.

(2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Gemeinde handelt, die die strukturelle Entwicklung der Gemeinde unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnerinnen und Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.

(3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohnerinnen und Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Einwohnerinnen und Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohnerinnen und Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

(4) Die dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 8
Anregungen und Beschwerden

(1) Einwohnerinnen und Einwohner, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnen, haben das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126b BGB mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Gemeinde Südlohn fallen.

(2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde Südlohn fallen, sind vom Bürgermeister/der Bürgermeisterin an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller/Die Antragstellerin ist hierüber zu unterrichten.

(3) Eingaben von Einwohnerinnen und Einwohner, die
1. weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.),
2. inhaltlich mit bereits früher eingereichten Anregungen oder Beschwerden identisch sind,
3. den Inhalt eines Strafgesetzes erfüllen oder
4. als rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme von öffentlichen Stellen anzusehen sind,

sind ohne Beratung vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin zurückzugeben.

(4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden i.S. von Abs. 1 bestimmt der Rat den Haupt- und Finanzausschuss.

(5) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 4 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechtigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechtigte Stelle nicht gebunden ist.

(6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO), bleibt unberührt.

(7) Dem Antragsteller/Der Antragstellerin kann im Einzelfall aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen, sofern eine Vervielfältigung seitens der Gemeinde nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand oder unverhältnismäßig hohen Kosten möglich wäre. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.

(8) Der Antragsteller/Die Antragstellerin ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin zu unterrichten.

§ 9
Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

(1) Der Rat führt die Bezeichnung: Rat der Gemeinde Südlohn

(2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung Ratsmitglied.

§ 10
Dringlichkeitsentscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses oder des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO NRW) bedürfen der Schriftform.

§ 11
Ausschüsse

(1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.

(2) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu übertragen.

(3) Der Rat kann sich durch Ratsbeschluss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.

(4) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.

§ 12
Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz

(1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 15 Sitzungen im Jahr beschränkt. Die gilt auch für die Durchführung von Online- Fraktionssitzungen.

(2) Sachkundige Bürger/Bürgerinnen und sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 15 Sitzungen im Jahr beschränkt. Dies gilt auch für die Durchführung von Online-Fraktionssitzungen.

(3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 13,30 € festgesetzt.

b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausfall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.

c) Selbständige können eine besondere Verdienstausfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.

d) Personen die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.

e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.

(4) Stellvertretende Bürgermeister / Bürgermeisterinnen nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender/eine stellvertretende Vorsitzende, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i. V. m. der EntschVO.

(5) Entsprechend § 46 Absatz 2 Satz 2 GO NRW werden den Ausschussvorsitzenden der Ausschüsse keine Aufwandsentschädigungen nach § 46 Absatz 1 Nr. 2 GO NRW gewährt.

§ 13
Genehmigung von Rechtsgeschäften

(1) Verträge der Gemeinde mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin und den leitenden Dienstkräften der Gemeinde bedürfen der Genehmigung des Rates.

(2) Keiner Genehmigung bedürfen:

a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Gemeinde vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO) darstellt.

(3) Leitende Dienstkräfte i.S. dieser Vorschrift sind der Bürgermeister/die Bürgermeisterin und sein/ihr allgemeiner Vertreter/allgemeine Vertreterin sowie die gem. § 68 Abs. 3 Satz 1 GO NRW mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Bediensteten.

§ 14
Bürgermeister

(1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister/die Bürgermeisterin übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Gemeinde Südlohn festgelegt.

(2) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin trägt bei feierlichen Anlässen eine Amtskette.

§ 15
Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen durch Bereitstellung im Internet (https:/www.suedlohn.de) soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Nachrichtlich wird auf die erfolgte Bereitstellung und die Internetadresse im „Amtsblatt der Gemeinde Südlohn". hingewiesen.

(2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen werden durch Aushang an folgenden Bekanntmachungstafeln öffentlich bekanntgemacht:

a) auf dem Kirchplatz im Ortsteil Südlohn, Kirchstr. 10, 46354 Südlohn
b) am Rathaus im Ortsteil Oeding, Haupt- und Nebeneingang, Winterswyker Str. 1, 46354 Südlohn

Bei der Bestimmung der Dauer des Aushanges sind die in der Geschäftsordnung festgelegten Ladungsfristen zu beachten. Auf den einzelnen Bekanntmachungen sind der Zeitpunkt des Aushanges und der Zeitpunkt der Abnahme zu bescheinigen. Die Abnahme darf frühestens am Tage nach der Ratssitzung erfolgen.

(3) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Herausgabe eines eigens aus diesem Anlass herausgegebenen Amtsblattes.

Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

§ 16
Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

(1) Die beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen trifft der Bürgermeister/die Bürgermeisterin. Die Zuständigkeiten der obersten Dienstbehörde für dienstrechtliche Entscheidungen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen von der obersten Dienstbehörde übertragen werden können, werden auf den Bürgermeister/die Bürgermeisterin übertragen.

(2) Für Bedienstete in Führungsfunktionen trifft der Rat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin die Entscheidungen, die deren beamtenrechtliches Grundverhältnis oder deren Arbeitsverhältnis zur Gemeinde verändern, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

Kommt ein Einvernehmen nicht zu Stande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Bei Entscheidungen des Rates nach § 73 Abs. 3 Satz 2 und 3 GO stimmt der Bürgermeister nicht mit. Erfolgt keine Entscheidung nach § 73 Abs. 3 Satz 2 oder 3 GO, gilt § 73 Abs. 3 Satz 1 GO.

§ 17
Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Hauptsatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.11.2020 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 Satz 2 GO NRW in der aktuell gültigen Fassung die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Südlohn, 30.10.2023

Werner Stödtke
Bürgermeister

Südlohn / Oeding

2023 ABFALLKALENDER

IB = nur Innenbereich
AB = nur Außenbereich

M = Restmüll (Graue Tonne)
B = Biomüll (Braune Tonne)
P = Papier (Blaue Tonne)
W = Wertstoff (Gelbe Tonne)
U/EK = Umweltmobil/E.-Kleingeräte

Weitere Informationen im **Innenteil** oder bei der
Gemeindeverwaltung
Frau Tegeler - Tel.: 582-23

EGW:

JANUAR	FEBRUAR	MÄRZ	APRIL	MAI	JUNI
1 So Neujahr	1 Mi P (IB)	1 Mi P (IB)	1 Sa	1 Mo Tag der Arbeit 18	1 Do B (IB)
2 Mo P (AB) 1	2 Do	2 Do	2 So	2 Di	2 Fr
3 Di	3 Fr W (Südl./Oed. AB)	3 Fr W (Südl./Oed. AB)	3 Mo 14	3 Mi	3 Sa
4 Mi P (IB)	4 Sa	4 Sa	4 Di B (IB)	4 Do B (IB)	4 So Hüttentour
5 Do	5 So	5 So	5 Mi	5 Fr	5 Mo M (AB) 23
6 Fr W (Südl./Oed. AB)	6 Mo 6	6 Mo 10	6 Do	6 Sa	6 Di W (Oeding IB)
7 Sa	7 Di	7 Di	7 Fr Karfreitag	7 So	7 Mi M (IB)
8 So	8 Mi B (IB)	8 Mi B (IB)	8 Sa	8 Mo M (AB), Krammarkt 19	8 Do Fronleichnam, Bauernschützen-fest Südlohn
9 Mo 2	9 Do	9 Do	9 So	9 Di W (Oeding IB)	9 Fr
10 Di	10 Fr	10 Fr	10 Mo Ostermontag 15	10 Mi M (IB)	10 Sa
11 Mi B (IB)	11 Sa	11 Sa	11 Di M (AB)	11 Do	11 So
12 Do	12 So	12 So	12 Mi W (Oeding IB)	12 Fr	12 Mo 24
13 Fr	13 Mo M (AB) 7	13 Mo M (AB) 11	13 Do M (IB)	13 Sa	13 Di W (Südlohn IB)
14 Sa	14 Di W (Oeding IB)	14 Di W (Oeding IB)	14 Fr	14 So	14 Mi B (IB)
15 So	15 Mi M (IB)	15 Mi M (IB)	15 Sa	15 Mo 20	15 Do
16 Mo M (AB) 3	16 Do	16 Do	16 So	16 Di W (Südlohn IB)	16 Fr
17 Di W (Oeding IB)	17 Fr	17 Fr	17 Mo 16	17 Mi B (IB)	17 Sa
18 Mi M (IB)	18 Sa	18 Sa U/EK	18 Di W (Südlohn IB)	18 Do Christi Himmelfahrt	18 So Südlohner Kirmes
19 Do	19 So	19 So Krammarkt	19 Mi B (IB)	19 Fr	19 Mo P (AB), Krammarkt 25
20 Fr U/EK	20 Mo Rosenmontag 8	20 Mo 12	20 Do	20 Sa	20 Di
21 Sa	21 Di W (Südlohn IB)	21 Di W (Südlohn IB)	21 Fr	21 So	21 Mi P (IB)
22 So	22 Mi B (IB)	22 Mi B (IB)	22 Sa	22 Mo P (AB) 21	22 Do
23 Mo 4	23 Do	23 Do	23 So	23 Di	23 Fr W (Südl./Oed. AB)
24 Di W (Südlohn IB)	24 Fr	24 Fr	24 Mo P (AB) 17	24 Mi P (IB)	24 Sa Bauernschützen-fest Oeding
25 Mi B (IB)	25 Sa	25 Sa	25 Di	25 Do	25 So
26 Do	26 So	26 So	26 Mi P (IB)	26 Fr W (AB) U/EK	26 Mo 26
27 Fr	27 Mo P (AB) 9	27 Mo P (AB) 13	27 Do	27 Sa	27 Di
28 Sa	28 Di	28 Di	28 Fr W (Südl./Oed. AB)	28 So	28 Mi B (IB)
29 So		29 Mi P (IB)	29 Sa	29 Mo Pfingstmontag 22	29 Do
30 Mo P (AB) 5		30 Do	30 So Mai-Meile	30 Di	30 Fr
31 Di		31 Fr W (Südl./Oed. AB)		31 Mi	

Wenn Ihre Abfälle versehentlich nicht abgeholt worden sind, wenden Sie sich bitte direkt an die *Firma Logermann, Tel.: 02864/12 23*

Südlohn / Oeding

2023 ABFALLKALENDER

IB = nur Innenbereich
AB = nur Außenbereich

M = Restmüll (Graue Tonne)
B = Biomüll (Braune Tonne)
P = Papier (Blaue Tonne)
W = Wertstoff (Gelbe Tonne)
U/EK = Umweltmobil/E.-Kleingeräte

Weitere Informationen im **Innenteil** oder bei der
Gemeindeverwaltung
Frau Tegeler - Tel.: 582-23

EGW:

JULI	AUGUST	SEPTEMBER	OKTOBER	NOVEMBER	DEZEMBER
1 Sa	1 Di W (Oeding IB)	1 Fr	1 So	1 Mi Allerheiligen	1 Fr Weihnachtsmarkt Südlohn
2 So	2 Mi M (IB)	2 Sa	2 Mo 40	2 Do B (IB)	2 Sa
3 Mo M (AB) 27	3 Do	3 So	3 Di Tag der dt. Einheit	3 Fr	3 So
4 Di W (Oeding IB)	4 Fr	4 Mo 36	4 Mi W (Südlohn IB)	4 Sa	4 Mo P (AB) 49
5 Mi M (IB)	5 Sa	5 Di W (Südlohn IB)	5 Do B (IB)	5 So	5 Di
6 Do	6 So	6 Mi B (IB)	6 Fr	6 Mo P (AB) 45	6 Mi P (IB)
7 Fr	7 Mo 32	7 Do	7 Sa	7 Di	7 Do
8 Sa	8 Di W (Südlohn IB)	8 Fr	8 So	8 Mi P (IB)	8 Fr W (Südl./Oed. AB)
9 So	9 Mi B (IB)	9 Sa	9 Mo P (AB) 41	9 Do	9 Sa
10 Mo 28	10 Do	10 So	10 Di	10 Fr W (Südl./Oed. AB)	10 So Adventstreff Oeding
11 Di W (Südlohn IB)	11 Fr	11 Mo P (AB) 37	11 Mi P (IB)	11 Sa	11 Mo 50
12 Mi B (IB)	12 Sa	12 Di	12 Do	12 So	12 Di
13 Do	13 So	13 Mi P (IB)	13 Fr W (Südl./Oed. AB)	13 Mo 46	13 Mi B (IB)
14 Fr	14 Mo P (AB) 33	14 Do	14 Sa	14 Di	14 Do
15 Sa	15 Di	15 Fr W (Südl./Oed. AB)	15 So	15 Mi B (IB)	15 Fr
16 So	16 Mi P (IB)	16 Sa	16 Mo 42	16 Do	16 Sa
17 Mo P (AB) 29	17 Do	17 So	17 Di	17 Fr	17 So
18 Di	18 Fr W (Südl./Oed. AB)	18 Mo 38	18 Mi B (IB)	18 Sa	18 Mo M (AB) 51
19 Mi P (IB)	19 Sa	19 Di	19 Do	19 So	19 Di W (Oeding IB)
20 Do	20 So	20 Mi B (IB)	20 Fr	20 Mo M (AB) 47	20 Mi M (IB)
21 Fr W (AB) U/EK	21 Mo 34	21 Do	21 Sa	21 Di W (Oeding IB)	21 Do
22 Sa	22 Di	22 Fr U/EK	22 So	22 Mi M (IB)	22 Fr
23 So	23 Mi B (IB)	23 Sa	23 Mo M (AB) 43	23 Do	23 Sa
24 Mo 30	24 Do	24 So	24 Di W (Oeding IB)	24 Fr U/EK	24 So Heiligabend
25 Di	25 Fr	25 Mo M (AB), Krammarkt 39	25 Mi M (IB)	25 Sa	25 Mo 1. Weihnachtsfeiertag
26 Mi B (IB)	26 Sa Bürger-schützenfest Südlohn	26 Di W (Oeding IB)	26 Do	26 So	26 Di 2. Weihnachtsfeiertag 52
27 Do	27 So	27 Mi M (IB)	27 Fr	27 Mo 48	27 Mi W (Südlohn IB)
28 Fr	28 Mo M (AB) 35	28 Do	28 Sa	28 Di W (Südlohn IB)	28 Do B (IB)
29 Sa Kirmes und Bürger-schützenfest Oeding	29 Di W (Oeding IB)	29 Fr	29 So Herbst-Meile	29 Mi B (IB)	29 Fr
30 So	30 Mi M (IB)	30 Sa	30 Mo 44	30 Do	30 Sa
31 Mo M (AB) 31	31 Do		31 Di W (Südlohn IB)		31 So

Wenn Ihre Abfälle versehentlich nicht abgeholt worden sind, wenden Sie sich bitte direkt an die Firma Logermann, Tel.: 02864/12 23